



DECKBLATT NR. 40 ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTE-  
GRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN FÜR EINE

FLÄCHE FÜR ANLAGEN ZUR ERZEUGUNG VON STROM AUS  
ERNEUERBAREN ENERGIEN – SONNENERGIE

(SONDERGEBIET)

"ERWEITERUNG DER PHOTOVOLTAIKANLAGE IM BEREICH  
SÜDLICH GÖSSELDORF AN DER BAHNLINIE TREUCHTLINGEN  
UND DER A6"

FASSUNG 01.06.2023



LANDSCHAFTSPLANUNG

Jörg Ermisch  
Dipl.Ing (FH)

Lucia Ermisch  
LandschaftsArchitekten

Gartenstraße 13  
Tel. 09171/87549

91154 Roth  
Fax. 09171/87560

[www.ermisch-partner.de](http://www.ermisch-partner.de) / [info@ermisch-partner.de](mailto:info@ermisch-partner.de)

## ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Nach der Neufassung des § 2 des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG 2021) vom 29.07.2022 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Die Stadt Ansbach hat den aus den Zielen der Energiewende ergebenden planerischen Anforderungen frühzeitig Rechnung getragen und bereits im Jahr 2022 eine Überarbeitung ihres bestehenden Rahmenplanes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus dem Jahr 2011 beauftragt, um deren weiteren Ausbau planerisch zu steuern.

Diese Standortanalyse hat ergeben, dass die Flächen westlich der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen und westlich der Bahnstrecke Treuchtlingen bei Gösseldorf in der Gemarkung Brodswinden, für die von Seiten des Vorhabenträgers ein Antrag auf die Einleitung eines Bauleitplanungsverfahrens zur Erweiterung des Sondergebietes nach Westen vorlag, als "sehr günstige Flächen" bzw. "günstige Flächen" dargestellt werden.

Um den Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan mit dem in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. B 22 **"Erweiterung der Photovoltaikanlage im Bereich südlich Gösseldorf an der Bahnlinie Treuchtlingen und der A6"** für die Ausweisung von einer

- "Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie" (Sondergebiet)

abzugleichen, ist deshalb diese Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Die Änderung erfolgt auf der Grundlage von § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst Teilflächen der folgenden Flurstücksnummern:

- 1746 und 1747 der Gemarkung Brodswinden

Den ca. 4,0 ha umfassenden Änderungsbereich stellt der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Stadt Ansbach bisher als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die Darstellungen des Flächenutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan werden wie folgt geändert:

Die Teilflächen der Flurstücksnummern 1746 und 1747 der Gemarkung Brodswinden werden als "Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie" (Sondergebiet) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt.

## AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

### Städtebau

Die Flächen für die Erweiterung einer bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage liegen überwiegend im 200 m Streifen der Bahnstrecke Treuchtlingen-Ansbach sowie vollständig in einem Gebiet mit intensiver Landnutzung, das zu den landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten nach Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zählt.

Das Planungsgebiet befindet sich in der Planungsregion Westmittelfranken (8) und ist im Regionalplan als Stadt- und Umlandbereich Ansbach dargestellt (Karte 1: Raumstruktur).

Naturräumlich gesehen befindet sich die überplante Fläche innerhalb des Naturraumes 113, Mittelfränkisches Becken, innerhalb des Teilraumes 113.3 Südliche Mittelfränkische Platte.

Die Fortschreibung des Regionalplans der Planungsregion 8 "Westmittelfranken" (Stand 26. Änderung) sieht unter Punkt 6.2.3.1 vor, dass die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt genutzt werden sollen, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Nach Kapitel 6.2.2.3 ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung der Landschaft führen.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) führt hierzu in 6.2.1 aus, dass Erneuerbare Energien verstärkt zu nutzen und zu erschließen sind und das gemäß 7.1.3 in freien Landschaftsbereichen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden sollen, um durch Mehrfachnutzung die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst zu vermindern und unzerschnittene verkehrsarme Räume zu erhalten.

Die Flächen, die im Rahmen der 40. Flächennutzungsplanänderung als "Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie" (Sondergebiet) neu dargestellt werden sollen, befinden sich im unmittelbaren westlichen Anschluss an eine im 110 m Streifen der Bahnstrecke Treuchtlingen-Ansbach bereits errichtete Freiflächen-PV Anlage.

Der Änderungsbereich befindet sich weiterhin in einem Landschaftsausschnitt, der auch durch die südlich verlaufende Bundesautobahn A6 technisch überprägt ist.

Das Plangebiet ist großräumig durch im Südwesten, Westen und Norden gelegene Waldbestände optisch abgeschirmt. In Richtung Gösseldorf sorgen die Bahnlinie mit ihren begleitenden Gehölzbeständen, die von Winterschneidbach kommende Ortsverbindungsstraße sowie eine bestehende PV-Freiflächenanlage für eine visuelle und funktionale Trennung.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete oder andere Schutzgebiete und Objekte des Naturschutzes sind durch die Planung nicht tangiert.

## **Erschließung**

Die Haupterschließung erfolgt über die vom Gewerbegebiet Brodswinden kommend über die Rudolf-Diesel-Str. (Flurstücksnummer 173, Gemarkung Brodswinden) sowie über den nördlich und östlich des Geltungsbereiches verlaufenden befestigten Hauptflurweg (Flurstücks-Nr. 1750, Gemarkung Brodswinden).

## **Ver- und Entsorgung**

Da innerhalb der Sondergebiete ausschließlich Solarmodule und ggf. kleine Betriebsgebäude errichtet werden sollen, die lediglich der Unterbringung der technischen Betriebseinrichtung oder der Stromspeicherung dienen, sind kein Wasser- oder Abwasseranschluss oder sonstige innerörtlich übliche Versorgungseinrichtungen erforderlich.

## **UMWELTBERICHT**

### **Einleitung**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. B 22 der gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu dieser Flächennutzungsplanänderung erstellt wurde, enthält eine SaP sowie einen ausführlichen Umweltbericht nach den Anforderungen des § 2a BauGB, auf die bezüglich detaillierter Aussagen an dieser Stelle verwiesen wird.

### **Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Von der Flächennutzungsplanänderung sind ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen betroffen, in die Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Geltungsbereich des benachbarten Sondergebietes wird nicht eingegriffen.

Von der geplanten "Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie" (Sondergebiet) gehen aufgrund des geringen Versiegelungsgrades und der Emissionsfreiheit vergleichsweise geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima und Luft oder Kultur- und Sachgüter aus.

Der unter Umweltgesichtspunkten wesentlichste Aspekt der Flächennutzungsplanänderung sind nutzungsbedingt die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft, die bereits bei der vorgeschalteten Potentialflächenanalyse der Stadt Ansbach eine wichtige Rolle spielten.

Von der Flächenausweisung geht lediglich eine geringe bis mäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus, da das Sondergebiet aufgrund der Topographie und der umgebenden Wald- und Gehölzbestände kaum weitreichend einsehbar ist.

Eine technische Überprägung des Landschaftsbildes ergibt sich zudem aus der südlich verlaufenden Autobahn, der östlich verlaufenden Bahnstrecke sowie den bestehenden PV Anlagen, und dem südwestlich gelegenen Umspannwerk Winterschneidbach mit seinen Freileitungen.

Die Flächen im unmittelbaren Anlagenumfeld weisen nur eine eingeschränkte Naherholungseignung auf. Die vorhandenen Wege werden ausschließlich zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen genutzt.

Während des Betriebszeitraumes der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage werden der Landwirtschaft ca. 4,0 ha mit geringer bis mittlerer Bonität temporär entzogen.

Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter sind gering, da die überplanten landwirtschaftlichen Flächen keine Biotopstrukturen aufweisen und Eingriffsintensität und Versiegelungsgrad der PV- Freiflächenanlage gering sind.

Die Fläche der Flächennutzungsplanänderung greift nicht in floristisch oder faunistisch wertvolle Bestände oder den Biotopverbund ein.

Der im Parallelverfahren in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. B 22 sieht als Interimsbebauungsplan nach der Aufgabe der Solarenergienutzung als Anschlussnutzung bereits wieder eine anschließende landwirtschaftliche Folgenutzung vor, so dass kein dauerhafter Flächenentzug von Böden mit unterdurchschnittlichen bis mittleren Erzeugungsbedingungen für die Landwirtschaft gegeben ist.

Bezüglich der Gesamtauswirkungen der 40. Flächennutzungsplanänderung auf Mensch und Umwelt sind vor allem der positive Beitrag des Sondergebietes zu einer emissionsfreien Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen, die damit verbundene Vermeidung klimaschädlicher Emissionen und die Versorgungssicherheit hervor zu heben.

Das Vorhaben dient damit dem bundes- und landespolitischen Ziel der beschleunigten Energiewende hin zu erneuerbaren Energien.

### Geprüfte Alternativen

Die Stadt Ansbach hat die Grundsatzentscheidung getroffen, regenerative Energien, hierbei insbesondere die Solarenergie, auf geeigneten Standorten verstärkt zu nutzen.

Um potentielle Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gebiet der Stadt Ansbach zu ermitteln, wurde bereits am 26.07.2011 durch den Stadtrat eine "Rahmenplanung für mögliche Freiflächen-Photovoltaikanlagen beschlossen.

Dieses Standortkonzept wurde in 2023, zunächst für die Gemarkungen Claffheim, Brodswinden und Bernhardswinden, fortgeschrieben.

Hierbei wurde durch das Planungsbüro TEAM 4 aus Nürnberg, unter Berücksichtigung übergeordneter gesetzlicher und planerischer Vorgaben, einer Bestandsanalyse und Bewertung möglicher Flächen sowie nach definierten ausschließenden, einschränkenden und begünstigenden Kriterien, ein sechsstufiges Zonierungskonzept erarbeitet.

Der Änderungsbereich liegt demnach überwiegend in der Gebietskulisse mit der Bewertung "Sehr günstig", die über einer 200 m Linie parallel zur Bahnstrecke befindlichen Teilflächen bis zum anschließenden Flurweg sind als "Günstige Flächen" eingestuft.

Diese Einstufungen stehen in der Bewertungsmatrix für:

günstig	oder	landschaftlich unvorbelastet	landschaftlich vorbelastet
		- <u>ohne</u> Einschränkungen, nicht vorbelastet, <u>nicht</u> einsehbar / fernwirksam	Nähe zu Industrie-/ Gewerbegebiet, und/oder vorbelastet durch Autobahn, Hochspannungs-Freileitung, Windenergie - mit Einschränkungen durch <u>ungünstige</u> Faktoren, jedoch <u>nicht</u> einsehbar / fernwirksam - <u>ohne</u> Einschränkungen, jedoch einsehbar / fernwirksam
Sehr günstig		landschaftlich vorbelastet	
		Nähe zu Industrie-/ Gewerbegebiet, und/oder vorbelastet durch Autobahn, Hochspannung, Windenergie - <u>nicht</u> einsehbar / fernwirksam - <u>und ohne</u> Einschränkungen durch alle <u>ungünstigen</u> Faktoren	

Abbildung 1 Bewertungsmatrix FF-PVA - Standortkonzept Stadt Ansbach, TEAM4 2023

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die landesplanerischen und städtebaulichen Voraussetzungen für einen Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik im Bereich der 40. Flächennutzungsplanänderung besonders gut erfüllt werden, da hier eine städtebaulich sinnvolle Konzentration der Solarenergienutzung auf bahnstrecken- und autobahnnahen vorbelasteten Flächen in unmittelbarer Nähe zum Umspannwerk Winterschneidbach möglich ist.

## ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem Deckblatt Nr. 40 zum Flächennutzungsplan der Stadt Ansbach sollen die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des vorhabenbezogene Bebauungsplans Nr. B 22 "Erweiterung der Photovoltaikanlage im Bereich südlich Gösseldorf an der Bahnlinie Treuchtlingen und der A6" mit integrierter Grünordnung für eine "Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie" (Sondergebiet) geschaffen werden, die den Bau einer Photovoltaikanlage zur umweltfreundlichen Stromerzeugung auf einer Nettofläche von rund 3,3 ha vorsieht.

Die Stadt Ansbach reagiert hiermit auf die Anforderungen der Energiewende sowie des novellierten Erneuerbaren-Energien-Gesetzes, nach dem Ausbau und Nutzung Erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Die Fläche konzentriert sich hierbei auf einen vorbelasteten Standort an der Bahnstrecke Treuchtlingen-Ansbach sowie der Bundesautobahn 6 und berücksichtigt somit die Vorgaben der Landesplanung und des § 48 EEG.

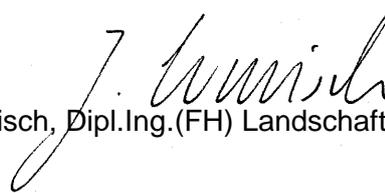
Die Umweltauswirkungen auf dem gewählten Standort sind vergleichsweise gering, geeignete Pflanzmaßnahmen können Eingriffe in das Landschaftsbild minimieren und für eine ausreichende landschaftliche Einbindung des Sondergebietes sorgen.

## AUFSTELLUNGSVERMERK

Ermisch & Partner Landschaftsplanung

Roth, den 01.06.2023

Jörg Ermisch, Dipl.Ing.(FH) Landschaftsarchitekt



Stadt Ansbach

Ansbach, den .....

Thomas Deffner, Oberbürgermeister

geändert: .....